

---

# **BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT**

---

ausgegeben zu Bonn am 16. Mai 2024

**Nr. 27 / 2024**

---

## **Zweite Änderungsordnung der Verfahrensrichtlinie zur Handhabung der Semesterticket-Satzung**

# **Zweite Änderungsordnung der Verfahrensrichtlinie zur Handhabung der Semesterticket-Satzung**

Aufgrund § 1 Absatz 2 der Satzung zur Erstattung des Mobilitätsbeitrags zum Semesterticket (Semesterticket-Satzung - SST) vom 17. Dezember 2020 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der SST vom 22. März 2023 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft) hat der Ausschuss für das Semesterticket die folgende Änderungsordnung beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung der Verfahrensrichtlinie zur Handhabung der Semesterticket-Satzung**

Die Verfahrensrichtlinie zur Handhabung der Semesterticket-Satzung wird wie folgt geändert:

1. Fasse §1 wie folgt neu:

### **§1 Gegenstand**

Diese Verfahrensrichtlinie konkretisiert die Satzung zur Erstattung des Mobilitätsbeitrags zum Semesterticket (Semesterticket-Satzung - SST) in der Bearbeitung der Anträge. Sie ist der Satzung gegenüber nachrangig. Der Semesterticketausschuss (STA) gibt sich diese Verfahrensrichtlinie nach den Regelungen von §9 dieser Verfahrensrichtlinie selbst.

2. §4 Absatz 4 wird wie folgt neugefasst:

(4) Als Aufwendungen sind die Ausgaben mit dem Bruttobetrag anzusetzen. Als Aufwendungen im Sinne des §4 der SST gelten insbesondere:

1. Miet- und Nebenkosten,
2. Aufwendungen für Familienangehörige, soweit sie aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht geleistet werden,
3. gesetzliche Versicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zu den Sozialversicherungen, nicht aber Zuzahlungen,
4. Rundfunkbeitrag und
5. Aufwendungen zum Zwecke eines langfristigen Vermögensaufbaus bis zu einer Höhe von 100 € pro Monat.

3. Füge einen neuen Absatz 5 ein:

(5) Nicht anrechenbar sind sonstige Lebenshaltungskosten, insbesondere:

1. Beiträge zu nicht-verpflichtenden Versicherungen,
2. Fahrzeugkosten einschließlich der Beiträge zur Haftpflichtversicherung – der STA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen bis zu einem aus der Verwaltungspraxis heraus zu bestimmenden Höchstbetrag machen -
3. Zahlungen für Schadensersatzpflichten aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen und
4. sonstige Zahlungsverpflichtungen einschließlich Kreditrückzahlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass diese im Rahmen einer sparsamen Lebensführung nicht angefallen wären.

Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss im Einzelfall, ob weitere anfallende Zahlungen anrechnungsfähig sind. Er hat die Begründung dafür zu archivieren. Bei gehäuftem Auftreten hat eine Aufnahme in die Verfahrensrichtlinie zu erfolgen.

ändere die Nummerierung des alten Absatz 5 zu Absatz 6 (neu).

4. Füge einen neuen §5 neu ein:

### **§5 Konkretisierung zum studienbedingten Aufenthalt außerhalb des Vertragsgebietes**

- (1) Dieser Paragraph konkretisiert die Grundsätze, welche in §6 SST gefasst sind.
- (2) Bei der Anfertigung einer Abschlussarbeit sind dabei nur Gründe zulässig, die einen Aufenthalt außerhalb des Vertragsgebietes unabdingbar machen, wie etwa ein Auslandssemester oder Anfertigung an einer Universität oder Institution mit Sitz außerhalb des Vertragsgebietes.

5. Füge einen neuen §6 neu ein:

### **§6 Konkretisierungen zur Erstattung bei bereits vorhandenem Jobticket**

- (1) Dieser Paragraph konkretisiert die Grundsätze, welche in §8 SST gefasst sind.
- (2) Ein bereits vorhandenes Jobticket ist nur dann zulässig, wenn es bereits vor dem Semesterticket im Besitz der antragstellenden Person war.
- (3) Die Möglichkeit für Soldatinnen der Bundeswehr, in Uniform den öffentlichen Personen Nahverkehr kostenlos zu nutzen, gilt nicht als adäquater Ersatz für das Semesterticket.
- (4) Andere kostenpflichtige Angebote, welche einen dem Semesterticket ebenbürtigen Vertragsumfang als Teil des Angebots-Umfangs haben, werden nicht als Grund für die Rückerstattung akzeptiert. Hierzu zählen insbesondere die BahnCard 100 oder ein zuvor erworbenes, nicht vergünstigtes Deutschland-Ticket.

6. Füge einen neuen §7 neu ein:

### **§7 Konkretisierung zur Anteiligen Erstattung**

- (1) Dieser Paragraph konkretisiert die Grundsätze, welche in §12 SST gefasst sind.
  - (2) Ein semesterüberschreitender Antrag nach §12 Absatz 2 muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
    0. Semesterübergreifende Anträge, welche in beiden Semestern jeweils mindestens drei Monaten umfasst, sind als getrennte Anträge im jeweiligen Semester zu stellen. Wurden sie dennoch als ein Antrag gestellt und sind alle erforderlichen Unterlagen vorhanden, so ist dem Ausschuss bzw. der Bürokräft freigestellt den Antrag als zwei getrennte Anträge zu betrachten. Ein Nachweis der Immatrikulation durch die Studienbescheinigung ist dann für das zweite Semester zu erbringen. Sollte diese vorliegen kann sofort erneut wie im Semester davor entschieden werden und ein Bescheid ergehen.
  - (3) Für jedes Semester ist der Betrag anteilig nach Tagen in dem entsprechenden Semester und unter Berücksichtigung des für das jeweilige Semester gültigen Mobilitäts-Beitrags zu ermitteln.
7. Ändere die Nummerierung der folgenden Paragraphen entsprechend: §5 alt wird zu §8 (neu) und §6 alt wird zu §9 (neu).
8. Fasse §9 (neu) [§6 alt] wie folgt neu:

### **§9 Änderungen der Verfahrensrichtlinie**

- (1) Änderungen der Verfahrensordnung können nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Bonn vorgenommen werden, wenn diese in drei getrennten Lesungen auf mindestens zwei ordentlich eingeladenen Ausschusssitzungen beraten wurden.
- (2) Für eine Änderung der Verfahrensordnung reicht eine einfache Mehrheit.
- (3) Änderungen treten grundsätzlich mit Beginn des nächsten Semesters nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Tritt eine Änderung abweichend von Satz 1 im laufenden Semester in Kraft, so sind an Anträge die jeweils milderer Anforderungen zu stellen.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnungsänderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen der Studierendenschaft der Universität Bonn in Kraft. Anträge sind gemäß §6 der zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Verfahrensrichtlinie die jeweils milderen Anforderungen zu stellen.

Der Ausschuss für das Semesterticket des 46. Studierendenparlaments beauftragt den Vorsitz des Ausschusses, in Anbetracht der umfangreichen Änderungen eine offizielle Lesefassung mit allen Änderungen zu erstellen.

Bonn, den 16. Mai 2024



---

VASCO SILVER

*Vorsitz des Ausschusses für das Semesterticket*